

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6

Leitsätze: Ein unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergangener Verweisungsbeschluß ist bei der Gerichtsstandsbestimmung nach § 36 ZPO grundsätzlich unbeachtlich. Der Mangel kann jedoch durch nachträgliche Anhörung geheilt werden. Dies hat zu geschehen, wenn sich anderenfalls der Mangel zum Nachteil der nicht gehörten Partei auswirken würde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AR 316/78

Beschluß des BAG vom 21. November 1978

ArbG Köln



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AR 316/78

4 Ca 5532/78 ArbG Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 21. November 1978 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das
Arbeitsgericht Mannheim bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der in Heidelberg wohnende Kläger war seit 1. Januar 1969 als Reisender im Außendienst bei der Beklagten beschäftigt. Schwerpunkte seiner Tätigkeit waren



- 2 -

Mannheim, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe und Aschaffenburg. Mit der am 28. August 1978 beim Arbeitsgericht Köln eingegangenen Klage wendet er sich gegen eine von der Beklagten mit Schreiben vom 11. August 1978 ausgesprochene Kündigung. In der Güteverhandlung am 7. September 1978 war nur die Beklagte vertreten. Auf Anregung des Vorsitzenden beantragte die Beklagte die Verweisung des Rechtsstreits an das als Gerichtsstand des Erfüllungsorts (§ 29 ZPO) örtlich zuständige Arbeitsgericht Heidelberg. Daraufhin erging ein entsprechender Verweisungsbeschluß. Das Arbeitsgericht Mannheim (Kammern Heidelberg) lehnte mit Beschluß vom 18. September 1978 die Übernahme des Rechtsstreits ab mit der Begründung, die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Köln könne nicht zweifelhaft sein, da die Beklagte in Köln ihren allgemeinen Gerichtsstand habe. Der Verweisungsbeschluß sei auch unbeachtlich, weil er unter Verletzung des Gebotes des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) ergangen sei; nur die klagende Partei könne einen Verweisungsantrag stellen. Der Kläger hat deshalb beantragt, das örtlich zuständige Gericht zu bestimmen. Im Bestimmungsverfahren hat der Senat ihn dazu gehört, ob er sachliche Einwendungen gegen den Verweisungsbeschluß geltend machen wolle. Der Kläger hat gebeten, das Arbeitsgericht Mannheim als örtlich zuständiges Gericht zu bestimmen.

II. Als örtlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Mannheim zu bestimmen.

1. Mit dem im Verweisungsbeschluß genannten örtlich zuständigen Arbeitsgericht Heidelberg ist das Arbeitsgericht Mannheim gemeint. Das Arbeitsgericht Heidelberg ist aufgelöst; für Heidelberg ist das Arbeitsgericht Mannheim örtlich zuständig.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Köln vom 7. September 1978 ist unter Verletzung des Gebotes des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) ergangen. Das Arbeitsgericht Köln hat dem Kläger keine Gelegenheit gegeben, zu diesem Verweisungsantrag der Beklagten Stellung zu nehmen. Es hat zugleich wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt, die sicherstellen sollen, daß der klagenden Partei rechtliches Gehör vor einer Verweisung des Rechtsstreits gewährt wird. Ein Gericht, das sich für örtlich oder sachlich unzuständig hält, kann anregen, daß der Kläger - nicht die beklagte Partei - einen entsprechenden Verweisungsantrag stellt; es kann den Rechtsstreit nur auf Antrag eines Klägers an das zuständige Gericht verweisen (§ 281 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Wäre das Gericht hier so verfahren, hätte es Art. 103 Abs. 1 GG nicht verletzen können.

Verweisungsbeschlüsse, die unter Verletzung des Gebotes des rechtlichen Gehörs ergangen sind, sind an sich im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO nicht zu beachten (BAG AP Nr. 9 zu § 36 ZPO; BGH NJW 78, 1163 [1164]). Dieser Mangel darf aber nicht dazu führen, daß entgegen den Interessen des Klägers ein für ihn ungünstig gelegenes Gericht bestimmt wird. Deshalb war der Mangel im Bestimmungsverfahren zu heilen. Der Senat hat den Kläger nachträglich angehört, was schon das Arbeitsgericht Mannheim hätte tun sollen. Da sich auch die Beklagte, wie ihr "Verweisungsantrag" zeigt, mit der Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht Mannheim einverstanden erklärt hatte, kann dieses Gericht auf Wunsch des Klägers als das örtlich zuständige Gericht bestimmt werden.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Fenge



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)